

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2006/11/28 B1526/06

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.2006

## **Index**

27 Rechtspflege

27/01 Rechtsanwälte

## **Norm**

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

EMRK Art10

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

DSt 1990 §1

RAO §9

## **Leitsatz**

Keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch Verhängung einer Disziplinarstrafe über einen Rechtsanwalt wegen polemischer, den Vorwurf des Amtsmisbrauchs implizierender Äußerungen im Plädoyer eines Strafverfahrens

## **Rechtssatz**

Der belannten Behörde kann aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass die Äußerung "bei der Staatsanwaltschaft Linz haben Ausländer Narrenfreiheit" auch den Vorwurf gegenüber der Strafverfolgungsbehörde, sie würde in unsachlicher Art und Weise ausländische Straftäter bevorzugen, beinhaltet. Auch stelle sie eine öffentliche und bewusst vorgetragene pauschale Polemik dar, die zur Erreichung einer Besserstellung des Mandanten von vornherein nicht geeignet gewesen sei. Vielmehr impliziert diese Äußerung nach Auffassung des Gerichtshofes auch den Vorwurf eines Amtsmisbrauchs.

Der Verfassungsgerichtshof hegt keinen Zweifel daran, dass mit dem angefochtenen Bescheid eine der "Gewährleistung des Ansehens und der Unparteilichkeit der Rechtsprechung" (vgl Art10 Abs2 EMRK) dienliche Einschränkung der Meinungsfreiheit vorgenommen wurde, die zu diesem Zweck auch als notwendig anzusehen ist.

Keine Verletzung im Recht gemäß Art6 EMRK mangels Erhebung beantragter Beweismittel und Berücksichtigung bestimmter Zeitungsberichte.

Der Disziplinarrat der Rechtsanwaltskammer Oberösterreich hat das Protokoll der Hauptverhandlung des Strafverfahrens beigeschafft. Der Beschwerdeführer hat keinen Antrag auf Beischaffung des gesamten Strafaktes gestellt. Zwei Auszüge aus der Tageszeitung "OÖ Nachrichten" wurden als Teil des Protokolls zum Akt genommen.

Keine Verletzung des Rechts auf Freiheit der Erwerbsbetätigung durch die disziplinäre Behandlung wegen Verletzung von Standespflichten.

## **Entscheidungstexte**

- B 1526/06  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 28.11.2006 B 1526/06

## **Schlagworte**

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht, Meinungsäußerungsfreiheit, fair trial, Erwerbsausübungsfreiheit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2006:B1526.2006

## **Dokumentnummer**

JFR\_09938872\_06B01526\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)